

Satzung

VelsPoISÜD

Stand 03.11.2021

Inhalt

- (1) Präambel
- (2) § 1 Name und Sitz
- (3) § 2 Zweck und Ziele des Vereins
- (4) § 3 Aufgaben
- (5) § 4 Mitgliedschaft
- (6) § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- (7) § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- (8) § 7 Beiträge
- (9) § 8 Organe des Vereins
- (10) § 9 Mitgliederversammlung
- (11) § 10 Vorstand
- (12) § 11 Wahlen und Abstimmungen
- (13) § 12 Geschäftsjahr und Rechnungslegung
- (14) § 13 Datenschutz
- (15) § 14 Sonderbestimmungen
- (16) § 15 Auflösung des Vereins

Satzung

VelsPoISÜD

Stand 03.11.2021

Präambel

VelsPoISÜD ist Mitarbeiternetzwerk und Interessenvertretung für LSBTI*-Beschäftigte bei Polizei, Justiz und Zoll in den Bundesländern Baden-Württemberg und Bayern.

Ungeachtet der nahezu vollständigen rechtlichen Gleichstellung von LSBTI*-Menschen in Deutschland gibt es immer noch Benachteiligungen und Problemstellungen in der Arbeitswelt.

Zudem greift LSBTI*-feindliche Hasskriminalität Menschen, ihre Würde und damit die Grundlagen des Zusammenlebens in Vielfalt an.

VelsPoISÜD tritt für eine wertschätzende, chancengleiche und diskriminierungsfreie Arbeitsumgebung ein, die für alle Menschen offen ist, unabhängig von deren sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität, dem geschlechtlichen Ausdruck oder geschlechtlicher Eigenschaften / Merkmale. Darüber hinaus sollen Vorbehalte von Opfern LSBTI*-feindlicher Gewalt gegenüber Strafverfolgungsbehörden abgebaut werden.

Mit der Arbeit von VelsPoISÜD soll hierfür ein Beitrag geleistet werden.

Satzung VelsPoISÜD

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Netzwerk für LSBTI*-Beschäftigte in Polizei, Justiz und Zoll in den Bundesländern Baden-Württemberg und Bayern“, Kurzbezeichnung „VelsPoISÜD“.

Sitz des Vereins ist Stuttgart; er wurde beim Vereinsregister des Amtsgericht Stuttgart – Registergericht – eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von lesbischen, schwulen, bi- und transsexuellen Polizei-, Justiz- und Zollangehörigen bei der Verwirklichung ihrer Menschenwürde, insbesondere im Hinblick auf ihre dienstliche Tätigkeit im Sinne des Wohlfahrtswesens. Des Weiteren fördert der Verein die Kriminalprävention in Hinblick auf homophobe Gewalt.
- (2) Zweck des Vereins ist außerdem die Unterstützung und Förderung der Bildung und Erziehung, indem der Verein die Allgemeinheit über sexuelle Orientierung und geschlechtliche Vielfalt aufklärt und somit weitverbreitete Vorurteile über LSBTI*-Menschen abzubauen hilft.
- (3) Dieser Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Durchführung von oder unter Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen,
 - Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen an den Fortbildungseinrichtungen von Polizei, Justiz und Zoll,
 - Zusammenarbeit mit anderen Personen, Vereinen, Verbänden und Institutionen die den gleichen Zweck oder Ziele verfolgen,
 - Beratung von Verbänden und anderen Organisationen bei der Angleichung von gesetzlichen Regelungen,
 - Meinungsaustausch mit Personen, Vereinen, Verbänden und anderweitigen Institutionen, in Form von Seminaren, Vorträgen oder sonstigen Veranstaltungen, die der Bildung dienen und der Vermittlung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins beitragen,

Satzung

VelsPoLSÜD

- Bürgerliches Engagement bei der Aufarbeitung und Dokumentation der historischen Vergangenheit, insbesondere der Verfolgung von LSBTI*-Menschen im Dritten Reich und Diskriminierung in der Bundesrepublik Deutschland,
- Stellungnahmen zu sexualwissenschaftlichen, pädagogischen, theologischen, medizinischen, sozialen, rechtlichen und politischen Fragen, die LSBTI*-Menschen betreffen,
- Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Vereinigungen, Verbänden und sonstigen Organisationen vergleichbarer Zielsetzung.
 - a) Ziel des Vereins ist es, die weit verbreiteten Vorurteile in der Gesellschaft über Lesben, Schwule, Bi- und Transsexuelle abzubauen, um so der Diskriminierung von Homosexuellen entgegenzuwirken. Dies geschieht insbesondere durch die in § 3 beschriebenen Aufgaben.
 - b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke, Ziele und Aufgaben verwendet werden.
 - e) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
 - f) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
 - g) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

(1) Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- a) Beratung, Vernetzung und Unterstützung der Mitglieder, sowie aller natürlichen und juristischen Personen, die sich an den Verein wenden, soweit es in den Möglichkeiten der Mitglieder und der Organe des Vereins steht. Des Weiteren werden die Interessen der Mitglieder nach außen vertreten.
- b) Durchführung von und Mitwirkung an Veranstaltungen, um Vorurteile in Polizei, Justiz und Zoll, sowie in der Gesellschaft über LSBTI*-Menschen abzubauen, um so Diskriminierung entgegenzuwirken und allen LSBTI*-Polizei-, Justiz- und Zollbediensteten in ihrer besonderen Lebenssituation zu helfen, sowie LSBTI*-feindlicher Hasskriminalität entschieden entgegen zu treten.

Dies geschieht insbesondere durch:

- Unterstützung und Hilfeleistung für alle LSBTI*-Angehörigen in Polizei-, Justiz- und Zoll;
- Bekämpfung von und Aufklärung über LSBTI*-feindlicher Hasskriminalität;
- Aufnahme und Förderung des Meinungsaustausches mit anderen Personen, Vereinen, Verbänden und Institutionen im Sinne der in der Satzung festgeschriebenen Ziele des Vereins;
- Mitgestaltung und Einrichtung von Gesprächskreisen und Beratungseinrichtungen;
- Erarbeiten und Verbreiten von zielgerichteten Informationen
- Unterstützung von Behörden und Einrichtungen bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung;

Satzung VelsPoISÜD

- Beratung der jeweiligen Landesregierung und der Innenministerien in allen die Vereinszielsetzung entsprechenden Belangen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied bei VelsPoISÜD werden.
- (2) Die Geschäftsfähigkeit oder Vertretungsberechtigung gem. BGB ist Voraussetzung. Andernfalls ist das Einverständnis des gesetzlichen Vormunds/Vertretungsberechtigten einzuholen. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt in Textform.
- (3) Jedes Mitglied hat das aktive Wahlrecht. Natürliche Personen zusätzlich das passive Wahlrecht.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit im einfachen Verfahren.
- (5) Gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft steht dem Bewerbenden die Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu.
- (6) Der Vorstand kann Personen, welche sich um die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, eine Ehrenmitgliedschaft verleihen. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Person vor. Die Mitgliederversammlung muss mit Zweidrittelmehrheit dem Vorschlag zustimmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Eine Austrittserklärung in Textform muss mit einer Frist von einem Monat spätestens zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund durch den Vorstand erklärt werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- ein den Vereinszielen schädigendes Verhalten,
- die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
- Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Bis zu deren Beschlussfassung ruht die Mitgliedschaft.

- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereines auf Beitragsforderungen. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen, sofern Geldmittel vorhanden sind.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) Das Vereinseigentum schonen und fürsorglich zu behandeln,
 - c) Den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
 - d) Jede Änderung der vom Verein erhobenen Daten umgehend dem Vorstand in Textform anzuzeigen.

§ 7 Beiträge

- (1) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Der Beitrag ist auch dann in voller Höhe fällig, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres ein- oder austritt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus eines Jahres zu bezahlen. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne Weiteres in Zahlungsverzug.
- (3) Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach der Finanzordnung.
- (4) Hat ein Mitglied seinen Beitrag/ Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt und ist es auch nicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, ist das Mitglied von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte solange ausgeschlossen, bis die Beiträge und möglicherweise entstandenen Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen vollständig zu begleichen sind.

Satzung VelsPoISÜD

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§9) und der Vorstand (§10).

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Einmal im Jahr findet eine ordentliche, nichtöffentliche Mitgliederversammlung statt. Gäste können auf Antrag zugelassen werden.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Dazu kann jedes Mitglied einen Antrag an den Vorstand stellen, welcher verpflichtet ist, binnen einer Woche alle Mitglieder in Textform darüber zu informieren. Den Mitgliedern sind dabei die vom Antragsteller genannten Gründe sowie Kontaktdaten mitzuteilen. Der Antragsteller nennt dem Vorstand binnen vier Wochen ab Antragstellung namentlich die Unterstützer seines Antrags.
- (4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift (auch elektronisch) gesandt wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn eine Versammlungsleitung und eine Protokollführung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Mitgliederversammlungen sollen als Hybridveranstaltungen (Präsenz und digital) durchgeführt werden. Sollte dies nicht möglich sein, kann die Mitgliederversammlung rein digital über eine Audio/Video-Schaltung mit der zusätzlichen Möglichkeit der reinen

Satzung

VeSpSÜD

Audioteilnahme via Internet und Telefon abgehalten werden. Die Gründe für die Verhinderung einer Hybridveranstaltung müssen in der Einladung benannt und erläutert werden.

(8) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes.
- Wahl von zwei Kassenprüfenden, die das Recht haben, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- Entlastung des Vorstandes.
- Entlassung des Vorstandes.
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- Beschlussfassung über:
 - o die Ablehnung eines Mitgliedsantrags oder den Ausschluss eines Mitglieds, sofern Berufung gegen die Entscheidung des Vorstands eingelegt wurde.
 - o die Grundsätze für die Erstattung von Aufwendungen.
 - o Änderung der Satzung.
 - o die Einsetzung von Ausschüssen.
 - o Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes.
 - o Die Auflösung des Vereins.

(9) Anträge können vom Vorstand und den Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform dem Vorstand einzureichen. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und vom Vorstandsvorsitz zu unterzeichnen ist. Es ist auf Anforderung von Mitgliedern beim Vorstand einzusehen. Die

Satzung VelsPoISÜD

gefassten Beschlüsse müssen im Protokoll klar ersichtlich und fortlaufend nummeriert sein.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern natürlicher Person.
- (2) Der Vorstand regelt die Aufgabenwahrnehmung untereinander in eigener Zuständigkeit. Zwingend sind die Wahrnehmung der Positionen „Vorstandsvorsitz“, „Finanzen“ und „Schriftführung“ festzulegen.
- (3) Jedes Bundesland sollte durch mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten sein.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind vertretungsbefugt.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Dies gilt nicht im Falle eines Rücktritts, sofern er nicht zur Unzeit erfolgt.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Mitglied in den Vorstand berufen. Diese Entscheidung bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung oder der Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds. Das Ausscheiden und die ggf. stattgefundene Berufung eines Mitglieds ist den übrigen Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Der Vorstand trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit bei Abstimmungen. Im Falle einer Stimmgleichheit ist eine abermalige Abstimmung erforderlich. Sollte nach der zweiten Abstimmung noch immer eine Stimmgleichheit bestehen, erhält der Vorstandsvorsitzende einmalig eine weitere Stimme für den dritten Wahlgang.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn in der Satzung keine andere Mehrheit gefordert ist.
- (3) Die Abwahl der Vorstandsmitglieder, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (5) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen geheim.
- (6) Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung nicht als Hybridveranstaltung durchgeführt werden kann (gem. §9, Abs. 7), muss über geeignete Verfahren gewährleistet sein, dass die Stimmabgabe bei offener Wahl oder Abstimmung nachvollziehbar gesichert ist bzw. bei geheimer Wahl eine Manipulation ausgeschlossen ist.
Der Vorstand legt in diesem Fall vor der Mitgliederversammlung das Verfahren und/oder die technischen Hilfsmittel fest und erläutert diese mit der Eröffnung der Versammlung.

§ 12 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat jeweils bis zur Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr den Jahres- und Kassenbericht zu fertigen.
- (3) Die Prüfung des Kassenberichts erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfenden.

§ 13 Datenschutz

Die persönlichen Daten der Mitglieder unterliegen einem besonderen Schutz. Sie dürfen Nichtmitgliedern nur mit ausdrücklicher Genehmigung des/der Betroffenen weitergegeben bzw. zugänglich gemacht werden. Zuwiderhandlungen können zum Vereinsausschluss führen. Die weiterführenden Bestimmungen, insbesondere der DSGVO, sind zu beachten.

§ 14 Sonderbestimmungen

Eventuelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt schriftlich gefordert werden, darf der Vorstand vornehmen. Solche Änderungen müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins und/oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte an die AIDS-Hilfe Baden-Württemberg und den Sub e.V. München, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden dürfen.

Die für die Vereinsgeschichte wichtigen Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Ehreenauszeichnungen, Fahnen und ähnliches, werden durch einen gesonderten Beschluss der letzten Mitgliederversammlung an eine durch die Versammlung zu bestimmende Organisation übergeben.

Stuttgart 04.12.2021

(tu)